

Nachrichtensmittel, gesehen. Zum weitaus größten Teil befinden sich diese in sozialistischem Eigentum. Die Träger dieser Objekte, aber auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten noch in Privateigentum befindlicher Objekte sind daher verpflichtet, diese für Versammlungen oder deren Vorbereitung (Druck von Einladungen und Ankündigung in Plakaten, Anzeigen in der Presse, Hinweise in Rundfunk und Fernsehen) zur Verfügung zu stellen. Auch der Eigentümer eines privaten Versammlungsraumes, etwa in kleineren Gaststätten, darf sich nicht weigern, diesen für eine Versammlung zur Verfügung zu stellen, weil ihm der mit dieser verfolgte Zweck nicht paßt.

(Wegen der Einhaltung der politischen UN-Menschenrechtskonvention s. Rz. 42-44 zu Art. 19).